

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

490 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes „Vinkel-Schwarzenstein“ der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW), Duisburg – Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk „Vinkel-Schwarzenstein“ – vom 7. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
54.17.02-202

Düsseldorf, den 7. Oktober 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27–30 und 33–34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes „Vinkel-Schwarzenstein“ der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg (Wasserwerksbetreiber), ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Drevenack, Fluren 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw.,

Obrighoven, Fluren 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 11 tlw.,

Weselerwald, Fluren 5 tlw., 7 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Ver-ordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzge- bietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
– obere Wasserbehörde –,

2. bei dem Oberkreisdirektor in Wesel
– untere Wasserbehörde –,
3. bei dem Stadtdirektor in Wesel,
4. bei dem Gemeindedirektor in Hünxe und
5. bei dem Gemeindedirektor in Schermbeck.

(5) Das Wasserschutzgebiet gilt als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 II Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung vom 27. 9. 1981 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerbli-chen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Lei-tungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmi-gungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefähr-denden Stoffen sowie die Errichtung oder Verän-derung von festen Leitungen zur Beförderung sol-cher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Be-stimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stof-fen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Dün-gung,
4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Errichtung von militärischen Anlagen, von de-nen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann.

(3) In der Zone III B ist die Verwendung von Pflan-zenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzen-schutzgesetzes verboten, soweit diese von der Biolo-gischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone III B gemäß Gebrauchsanweisung auf der Ver-packung nicht zugelassen sind.

Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwen-dung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die en-geren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Aus-bringen von Pflanzenschutzmitteln in und an oberir-dischen Gewässern.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von festen Lei-tungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,

2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. Abgrabungen, die mehr als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben;
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser, ausgenommen die Errichtung von Viehtränken,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen jeder Art,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 1 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Ablagerung von Düngestoffen sowie das Aufbringen von Klärschlamm und von Fäkalien, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung oder Veränderung von Flug- oder Landeplätzen und von militärischen Anlagen,
8. die Errichtung oder Veränderung von Friedhöfen,
9. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
10. die gärtnerische Nutzung sowie die gärtnerische Nutzungsänderung,
11. die Neuanlage von Kleingärten mit Ausnahme von Hausgärten,
12. die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform,
13. Intensiv- und Massentierhaltung sowie die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) In der Zone III A sind verboten:

1. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone III A gemäß Gebrauchs-

anweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind. Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln in und an oberirdischen Gewässern,

2. die Aufbringung von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten. Gleichfalls verboten ist die Ausbringung von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der vegetationlosen Zeit vom 16. Oktober bis 14. Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungsbeginn bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausbringung von Gülle und Jauche auf Grünland in der Zeit vom 1. bis 14. Februar sowie vom 15. bis 31. Oktober. Das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird,
3. die Anlage von Gärfuttermieten oder Gärfutteranlagen ohne dichte Auffangvorrichtung für Gär-säfte, ausgenommen Mais- und Anweiksilagen,
4. Tiefabgrabungen (= Abgrabungen von z. B. Kies oder Sand, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird oder die einen Abstand von weniger als 1,00 m zum höchsten Grundwasserspiegel haben).

(4) Für die Errichtung oder Veränderung von Heizölbehältern gilt § 9 dieser Verordnung.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
3. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
4. die Veränderung von Sickergruben und -schächten, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
5. die Veränderung von Kläranlagen jeder Art.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen sowie die Anlage von Forstwirtschaftswegen,
4. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
6. die Veränderung von Sportplätzen.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
2. die Errichtung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Anlage von Straßen und Wegen mit Ausnahme von Forstwirtschaftswegen,
5. die Errichtung von Sportplätzen,
6. die Errichtung von Flug- und Landeplätzen und militärischen Anlagen sowie Manöver- und Übungstätigkeit von Streitkräften und anderen Organisationen,
7. die Anlage oder Erweiterung von Parkplätzen,
8. Sprengungen aller Art,
9. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
10. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
11. die Errichtung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
12. das Aufbringen von Klärschlamm und von Fäkalien,
13. die Errichtung von Kläranlagen,
14. die Anlage von Abwassersammelgruben,
15. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
16. die Anlage von Friedhöfen,
17. die Anlage und der Betrieb von Gartenbaukulturen und die Neuanlage von Kleingärten,
18. das Vergraben von Tierleichen,
19. das Wagenwaschen,
20. Camping, Baden oder Lagern,
21. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen sowie die Ablagerung von Düngestoffen,
22. die Aufbringung von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten. Gleichfalls verboten ist die Ausbringung von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der vegetationslosen Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungstermin bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt,
23. die Errichtung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
24. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone II gemäß Ge-

brauchsanweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind, sowie die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art,

25. die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform,
26. Intensiv- und Massentierhaltung sowie die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
27. die Umwandlung von Wald in jede andere Nutzungsform.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen,
5. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 187 (2) LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmen,

2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Vor der Anordnung einer zu dulddenden Maßnahme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist die zuständige Landschaftsbehörde zu beteiligen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde des Oberkreisdirektors in Wesel. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bergamt Dinslaken, sofern durch die Genehmigung bergbauliche Belange berührt werden.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen – Anzeigeverfahren genügen nicht –, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde (§ 14 Abs. 4 LWG), es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens 4facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, die zur schlüssigen Prüfung und Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Sofern mehr als 4 Ausfertigungen erforderlich sind, kann die untere Wasserbehörde die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Landwirtschaftskammer Rheinland zu beteiligen. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigungen

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 298